

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Inhalt

Die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts der Künstler sind Gegenstand des Vertrages und der AGB. Diese AGB gelten für alle, auch zukünftigen Verträge und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

### 2. Terminabsprache

Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen den Künstlern daraus keinerlei Verbindlichkeiten. Nicht bestätigte Termine werden von den Künstlern nach 10 Tagen storniert. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

### 3. Honorar/Gage

Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung. Bei mehreren Aufführungen weist er die Summe der Einzelgagen aus. Auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters kann auch eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgen. Die Gagen verstehen sich exklusive folgender Nebenkosten: Fahrtkosten, ggf. Werbematerial, ggf. Anlage zur tontechnischen Verstärkung bei Großveranstaltungen. Das Honorar ist nach Beendigung der Durchführung(en) fällig. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug (ab 14 Tage nach Rechnungsstellung) werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5,- € erhoben.

### 4. Schadensersatz/Haftung

4.1. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, dürfen die Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt erbitten. Die Künstler behalten ihren vollen Anspruch auf Zahlung der Gage und der entsprechenden Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder es zu keiner Vereinbarung oder einem Ersatztermin kommt.

4.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z. B. akute Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall, Naturkatastrophen u.ä.

4.3. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigungen deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Die Haftung erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung durch die Künstler. Der Veranstalter stellt die Künstler von allen Schadensersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei.

4.4. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit der Künstler bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Weitergehende Ansprüche gegenüber den Künstlern sind ausgeschlossen.

4.5. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Künstler während der Vorstellung.

4.6. Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Künstler unzumutbar machen (z. B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) sind die Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behalten jedoch den vollen Honorar- und

Kostenerstattungsanspruch. Es wird ausdrücklich gewünscht, dass während der Veranstaltung bzw. kurz vorher im Veranstaltungssaal nicht geraucht wird und während der Show kein Service stattfindet. Änderungen hierzu sollten geklärt werden.

4.7. Wenn der Auftritt aus Solidarität zu einem geringen Honorar (geringer als 100 € je Künstler) vereinbart wird und die Vorstellung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Veranstalter, 100€ je Künstler zu zahlen (bei mehreren Veranstaltungen: je Veranstaltung).

4.8. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.9. Ist dies der Fall, so akzeptiert der Veranstalter als Schadensersatz die Durchführung der Veranstaltung zu einem anderen gemeinsam vereinbarten Termin, ggf. in anderer Besetzung. Weitergehende Ansprüche stellt er nicht.

4.10. Sollte der Auftraggeber gezwungen sein, einen gebuchten und vertraglich bestätigten Auftritt abzusagen, oder kann der Auftritt aus anderen Gründen nicht stattfinden (Nicht- Einhaltung oder Nicht- Erfüllung von Vertragsklauseln oder Vertrags-(Teil-)Bestandteilen seitens des Auftraggebers, Stornierung oder Ausfall der Veranstaltung in die der Auftritt eingebettet gewesen wäre) so sind Ausfall-Zahlungen nach folgender zeitlicher Staffelung zu zahlen.

- Absage bis vier Wochen vor dem Auftritts-Tag:  
15% der vereinbarten Gage / keine Fahrtkosten
- Absage innerhalb von 1 Monat bis 1 Woche vor dem Auftritts-Tag:  
55% der vereinbarten Gage / keine Fahrtkosten
- -Absage innerhalb einer Woche vor dem Auftritts-Tag:  
75% der vereinbarten Gage / keine Fahrtkosten
- Absage innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Auftritts-Beginn:  
100 % der vereinbarten Gage / keine Fahrtkosten
- Absage innerhalb der notwendigen Anreise-Zeit, unmittelbar vor der vereinbarten Auftritts-Uhrzeit oder während des Auftritts:  
100% der vereinbarten Gage / Fahrtkosten in voller Höhe

Auftritts-Serien, also mehrere in einem Vertrag vereinbarte Auftritte innerhalb eines definierten Zeitraums werden dabei als Einheit betrachtet. Stichtag für die Berechnung der Ausfall-Gebühren ist dann der erste Auftritt der Serie. Auftritte die mehr als drei Wochen auseinander liegen, werden nicht als Serie betrachtet. Die Ausfall-Gebühr ist zu zahlen, auch wenn ein neuer Termin für den ausgefallenen Auftritt vereinbart werden konnte.

Sollte der Ersatz-Auftritt an einem Ersatztermin innerhalb von 3 Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Auftrittstag stattfinden, werden 50% der gezahlten Ausfallgebühr angerechnet, also von der vereinbarten und zu zahlenden Gage abgezogen.

Sollte der neu vereinbarte Auftritt erneut abgesagt werden, wird keine zuvor bezahlte Ausfallgebühr angerechnet, sondern es ist eine neue Ausfallgebühr entsprechend der genannten Staffelung fällig, bezogen auf die volle Höhe der vereinbarten Gage.

Andere entstandene Kosten, z.B. für die mit dem Auftraggeber vereinbarte Werbungskosten oder Anschaffungen von Materialien oder Kostümen, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung in voller Höhe vom Auftraggeber zu tragen.

## **5. Programmgestaltung**

Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Absprache.

## **6. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu leisten sind**

- 6.1. Vom Veranstalter werden branchenübliche Vorbereitungen getroffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit geschaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig.
- 6.2. Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.
- 6.3. Der Auftrittsort ist im Bühnenbereich vor Beginn leergeräumt, geheizt und sauber. Bei mehreren Aufführungen wird nach jeder Aufführung gesäubert.
- 6.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Waschgelegenheiten für die Künstler, Umkleidemöglichkeit mit abschließbaren Schränken o.ä., Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau) anwesend.
- 6.5. Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen (z. B. Kälte, Glatteis, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und die Künstler umgehend zu informieren.
- 6.6. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- 6.7. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 6.8. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 4, Punkt 1, AGB.

## **7. Technische Voraussetzungen**

Der Veranstalter sorgt für ausreichend Bühnenlicht und Stromanschlüsse in Bühnennähe. Ggf. sind bei Notwendigkeit (z. B. Großveranstaltungen) eine Anlage mit Headsets/Mikroports und Handmikrofonen (für jeden Künstler eines) bereitzustellen.

## **8. Sponsoring**

Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, werden die Künstler hiervon zwecks Zustimmung informiert. Vor, hinter und neben der Bühne darf sich nur nach gesonderter Absprache Werbung befinden.

## **9. Empfehlung**

Kommt es durch die Vorstellung zu einer Weiterempfehlung der Künstler an dritte, so sind die Vorstellungsbedingungen, insbesondere der Gagen nur über die Künstler direkt abzuwickeln.

## **10. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

## **11. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag aufgehoben.

## 12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden. (§26 BDSchG)

## 13. Rechtsform

Die Künstler sind im Sinne der KSVG keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind selbständige Künstler im Sinne des Gesetzes. Der Veranstalter ist somit KSK-abgabepflichtig. Weitere Informationen s. a. unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

*Bei öffentlichen /halböffentlichen Auftritten gilt ferner:*

## 14. Öffentlichkeitsarbeit/Berichterstattung

Je ein dem Veranstalter bekanntes Exemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen (aus der Presse) wird den Künstlern (im Original) innerhalb von zwei Wochen nach Vorstellungsende zur Verfügung gestellt. Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen auf Tonträgern (gleich welcher Art) sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen sind die Künstler berechtigt, die Durchführung ihres Programmes nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk oder Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet. Andernfalls gilt Ziffer 4, Punkt 1 bzw. 6, AGB.

## 15. Werbung

15.1. Die Künstler stellen dem Veranstalter Informations- und Werbematerial zu Verfügung:

- Plakate: in angemessener Menge nach Absprache
- Postkarten: in angemessener Menge nach Absprache
- CD-Rom mit Fotos /Presstexten: 1 Stück

Dieses ist vom Veranstalter bitte rechtzeitig anzufordern. Die Kosten des Materials sind mit der Gage abgegolten. Sollten die Mengen des angeforderten Materials für die Künstler unzumutbar sein, wird eine Kostenbeteiligung des Veranstalters in Anspruch genommen. Der Veranstalter verwendet nur von den Künstlern autorisiertes Informations- und Werbematerial. Ankündigungstexte /Layout /Darstellungen über die Künstler müssen mit den Künstlern abgesprochen werden. Der Name des Ensembles („Subito! Improvisationstheater“) ist in sämtlichen Ankündigungen (Printmaterial, Web etc.) und Pressemitteilungen korrekt zu nennen.

15.2. Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit den Künstlern abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.